

Liestal, 7. August 2025/FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2025/269
Postulat	von Beatrix von Sury d'Aspremont
Titel:	Rechtsberatung im Sozialhilfebereich in Basel-Landschaft
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und gleichzeitig abschreiben

Begründung

Die Postulantin fordert den Regierungsrat auf zu prüfen und zu berichten, welche unabhängigen und kostenfreien Rechtsberatungsangebote es im Kanton gibt und wie eine entsprechende Beratungsstelle sichergestellt werden könnte, ohne dass es zu einer Kostenverschiebung auf die Gemeinden kommt.

Der Regierungsrat erachtet das Anliegen der Postulantin als wichtig und angemessen. Eine qualifizierte Rechtsberatung kann im Idealfall bei Streitigkeiten oder Missverständnissen dazu beitragen, dass einvernehmliche Lösungen zwischen Gemeinden und Klientinnen und Klienten gefunden werden können, ohne dass es zu einem kostenintensiven Einsprache- oder Beschwerdeverfahren kommt.

Bestehende Angebote

Im Kanton Basel-Landschaft bestehen bereits mehrere Stellen, die unentgeltliche oder kostengünstige Rechtsberatung anbieten:

- Das Kantonale Sozialamt (KSA) unterstützt bei Fragen zur Sozialhilfe und vermittelt im Rahmen der gesetzlichen Aufsichtspflicht bei Konflikten zwischen Gemeinden und Klientinnen bzw. Klienten. Zusätzlich steht das Instrument der aufsichtsrechtlichen Anzeige zur Verfügung.
- Die Ombudsstelle des Kantons bietet der gesamten Bevölkerung eine kostenlose und vertrauliche Beratung an. Sie prüft unvoreingenommen, ob die kantonalen und kommunalen Stellen rechtmässig, korrekt und zweckmässig gehandelt haben. Ihr Ziel ist die Vermittlung und Lösung eines Konflikts.
- Caritas beider Basel führt seit 2024 eine spezialisierte, unentgeltliche Rechtsberatung im Sozialhilferecht.
- Frauenplus Baselland bietet Rechtsberatung zu moderaten, einkommensabhängigen Preisen an.
- Der Ausländerdienst Baselland (ald) betreibt eine offene Beratungsstelle für Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund und unterstützt im Umgang mit Behörden.
- Das Internetcafé Planet 13 in Basel bietet seit 2025 Beratung im Sozialhilferecht an.
- Die unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS) ist auf Zurück ausgerichtet, übernimmt aber auch vereinzelt Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsfälle im Kanton Basel-Landschaft.

Die meisten dieser Institutionen sind ausschliesslich beratend aktiv ohne dass sie eine Rechtsvertretung im Rahmen eines strittigen Rechtsverfahrens übernehmen können. Eine Rechtsvertretung wird aktuell lediglich durch die Caritas beider Basel und (in wenigen Einzelfällen) durch die UFS

übernommen. Aus diesem Grund wird in der Folge auf das Angebot der Caritas genauer eingegangen.

Erfahrungen der Caritas

Im Rahmen der Erarbeitung der vorliegenden Stellungnahme hat das Kantonale Sozialamt bei der Caritas beider Basel (im Folgenden: Caritas), die seit Anfang 2024 eine spezialisierte Rechtsberatung im Sozialhilferecht anbietet, erste Erkenntnisse angefragt.

Gemäss Caritas wurden im Jahr 2024 75 Beratungen durchgeführt. Im laufenden Jahr wurden bis Anfang Juli bereits 71 Beratungen durchgeführt. Insgesamt seien 39 komplexe Fälle begleitet worden, was zu einem überdurchschnittlich hohen Beratungsaufwand führte. Hinzu seien zahlreiche telefonische (34) und schriftliche (37) Anfragen ohne Fallübernahme gekommen. Beraten wurden Personen aus 20 Gemeinden. Oft sei es um grundsätzliche Fragen gegangen, zu denen die Caritas habe aufklären können, ohne dass ein Kontakt zu der Gemeinde notwendig geworden wäre.

Das Angebot werde zurzeit mit 30 Stellenprozent betrieben, wobei die organisatorische Einbettung innerhalb der Caritas eine gewisse Flexibilität erlaube. Eine isolierte Stelle würde gemäss Einschätzungen der Caritas mindestens 50 Stellenprozente benötigen, um den Bedarf zu decken. Bisher hätten keine Fälle abgewiesen werden müssen.

Die Anfragen seien aus zahlreichen Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft gekommen. Inhaltlich dominierten Themen wie Sanktionen, das Ausbleiben von Verfügungen, Deckung von Mietkosten aus dem Grundbedarf sowie Fragen zu Auflagen und zu situationsbedingten Leistungen. Viele Fälle seien ohne formelles Verfahren geklärt werden. Wo nötig, seien Einsprachen eingereicht worden – 2024 insgesamt zehn, 2025 bisher sechs –, von denen ein Teil erfolgreich war oder noch hängig ist. Vor dem Regierungsrat wurde bis anhin noch keine Beschwerdeführerin resp. kein Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren durch die Rechtsberatung der Caritas vertreten.

Der Bedarf wird von Caritas als hoch eingeschätzt. Die konstant hohe Nachfrage und zunehmende Empfehlungen durch Fachstellen sprächen dafür, dass eine Ausweitung des Angebots sinnvoll wäre – insbesondere zur Gewährleistung von Rechtsgleichheit in einem komplexen und ermessensbasierten Rechtsgebiet wie dem Sozialhilferecht.

Der Nutzen der Rechtsberatung durch die Caritas wird im Wesentlichen darin gesehen, dass durch eine fachkundige Beratung, die das Vertrauen der Klientinnen und Klienten genießt, Streitfälle gelöst werden können bevor ein aufwendiges formelles Rechtsverfahren notwendig ist. Das zeigt sich auch am tiefen Anteil an Beratungsfällen, die zu einem Einspracheverfahren führten.

Finanzierung, Rechtsgrundlagen und Aufgabenzuordnung

Die Caritas deckt den finanziellen Bedarf für die Rechtsberatung derzeit über Eigenleistungen. Die von der Postulantin erwähnte UFS in Zürich wird von Stadt und Kanton finanziell hingegen unterstützt. Die Beiträge von Stadt und Kanton belaufen sich für das Jahr 2024 auf 200'000 Franken. Die Gelder der öffentlichen Hand decken circa einen Drittel der Kosten der UFS. Die restlichen finanziellen Mittel für die Beratungsstelle, die mit 510 Stelleprozente dotiert ist sowie durch Freiwillige unterstützt wird, werden mit Spenden und Mitgliederbeiträgen sowie Parteientschädigungen gedeckt. Für die Beiträge der öffentlichen Hand bestehen im Kanton Zürich die entsprechenden Rechtsgrundlagen: Gemäss § 46 Abs.1 und 2 des [Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1982](#) (SHG, SGS 851.1) sowie die Änderung gemäss [Amtsblatt vom 5. Mai 2023](#) der [Verordnung zum Sozialhilfegesetz](#) vom 21. Oktober 1981 (SHV, SGS 851.11) kann der Kanton Beiträge an öffentliche oder private gemeinnützige Organisationen ausrichten, die der Betreuung von Hilfsbedürftigen dienen. Dies, wenn die Organisationen kantonsweit tätig sind und ein öffentliches Interesse an den Dienstleistungen besteht.

Im Baselbiet bestehen keine expliziten rechtlichen Grundlagen, um eine spezifische Rechtsberatungsstelle im Sozialhilferecht durch die öffentliche Hand zu finanzieren.

Das [Gesetz über die Sozial- und Jugendhilfe vom 21. Juni 2001](#) (Sozialhilfegesetz, SHG, SGS 850) hält jedoch in § 4 Abs. 2 fest, dass die zuständige Gemeinde alle hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht zu beraten und aktiv über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären haben. Daraus ergibt sich aber nicht direkt, dass auch eine unabhängige Beratung und Unterstützung bereitgestellt werden muss.

Laienbeschwerde, unentgeltliche Rechtspflege und Untersuchungsmaxime

Grundsätzlich ist das Rechtsschutzverfahren in der Sozialhilfe niederschwellig organisiert. Das Einspracheverfahren bei der verfügenden Sozialhilfebehörde setzt keine juristischen Vorkenntnisse voraus, um eine Verfügung überprüfen zu lassen. Die Einsprache muss innerhalb von 10 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung schriftlich bei der Sozialhilfebehörde eingereicht werden. An die Begründung und Formulierung werden keine hohen Anforderungen gestellt. Es genügt, wenn aus der Eingabe hervorgeht, was die einspracheerhebende Person rügt und weshalb. Das nachgelagerte Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat setzt ebenfalls tiefe Hürden bezüglich Verfahrensaufnahme an. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie für das Einspracheverfahren. Es handelt sich dabei um ein sogenanntes Laienbeschwerdeverfahren, das explizit auch von Personen ohne juristische Kenntnis wahrgenommen werden kann. In der Regel werden sämtliche Eingaben, die als mögliche Beschwerde erkennbar sind, entgegengenommen. Der Kontakt zu den Beschwerdeführenden wird hergestellt und bei mangelhaften Eingaben wird eine Nachfrist gewährt. Das Verfahren ist kostenlos. Ergänzend kann unentgeltliche Rechtspflege beantragt werden. Diese übernimmt die Kosten für einen Rechtsbeistand, wenn die Sachlage eine professionelle juristische Unterstützung verlangt.

Die Rolle der kantonalen Angebote

Im Kanton Basel-Landschaft existiert seit 36 Jahren die Ombudsstelle, deren Hauptaufgabe darin besteht, bei Streitigkeiten zwischen Behörden und Einwohnerinnen und Einwohnern zu vermitteln. Im Jahr 2024 sind bei der Ombudsstelle 23 Beschwerden betreffend Sozialdienste und 29 Beschwerden betreffend Sozialhilfebehörden eingegangen. Die Ombudsstelle kann im Idealfall ebenfalls zwischen Klientinnen und Klienten und den Gemeinden vermitteln und Rechtsverfahren verhindern und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Konfliktlösung.

Das KSA nimmt ebenfalls eine beratende Rolle gegenüber sozialhilfebeziehenden Personen wahr. Einerseits wenden sich sozialhilfebeziehende zwecks Auskunft und Nachfrage zu verschiedenen Themen der Unterstützung direkt an das Amt. Andererseits werden auch konkret aufsichtsrechtliche Anzeigen eingereicht. Das KSA versucht diese nach Möglichkeit ebenfalls mit einer einvernehmlichen Lösung zu erledigen. Hier ist festzustellen, dass die Zahl der aufsichtsrechtlichen Anzeigen in den letzten Jahren zunahm und ihnen oft komplexere Fragestellungen zugrunde liegen. Im Jahr 2025 sind bis Ende August 30 aufsichtsrechtliche Anzeigen beim KSA eingegangen. Wie bereits weiter oben erwähnt unterscheidet sich die Rolle der kantonalen Angebote von der Rechtsberatung der Caritas als auch der UFS im wesentlichen darin, dass diese keine Interessensvertretung der Klientinnen und Klienten übernehmen können.

Audits und Sozialhilfestrategie

Der Regierungsrat weiss, dass die Komplexität der Fälle zunimmt. Dies zeigen u.a. Anfragen, die beim KSA eingehen. Die bei den Gemeinden durchgeführten Audits zur Überprüfung des ordnungsgemässen Vollzugs der Sozialhilfe zeigen zudem, dass Verfügungen oftmals optimierungsbedürftig sind, da sie teilweise nicht nachvollziehbar bzw. nicht ausreichend begründet oder zu spät (Rechtsverzögerung) oder gar nicht (Rechtsverweigerung) erfolgen und dadurch das rechtliche Gehör nicht immer gewährt wird. Somit kann der Zugang zum Rechtsweg Lücken aufweisen. Deshalb hat der Regierungsrat eine Massnahme (Massnahme 2.3) in die [Umsetzungsagenda](#)

[2025-2026 der Sozialhilfestrategie](#) aufgenommen, mit welcher der Zugang zum Rechtsweg sichergestellt werden soll und damit die Rechte der Klientinnen und Klienten gestärkt werden sollen. In diesem Zusammenhang wird in Zusammenarbeit mit dem Verband für Sozialhilfe (VSO) eine Schulung bezüglich Rechtsverfahren in der Sozialhilfe angeboten. Diese richtet sich an die Behörden und soll diese für rechtsstaatliche Grundsätzen sensibilisieren. Das KSA bietet zudem ein breites Schulungsangebots mit rechtlichem Basiswissen für die Gemeinden an.

Schlussfolgerung und Antrag

Der Regierungsrat schätzt die Einsprache- und Beschwerdeverfahren in der Sozialhilfe grundsätzlich niederschwellig ein. Er erkennt den Wert einer unabhängigen Rechtsberatung im Bereich der Sozialhilfe trotzdem an. Insbesondere aufgrund der oftmals optimierungsbedürftigen Verfügungen. Die Wirkung einer entsprechenden Rechtsberatung entfaltet sich in erster Linie auf Gemeindeebene, indem formelle Verfahren vermieden und so Streitigkeiten effizient behoben werden können. Er sieht es aber nicht als Aufgabe der öffentlichen Hand, staatsunabhängige Beratungsstellen bereitzustellen, insbesondere wenn staatliche Stellen bereits einen Teil der Aufgaben abdecken. Er sieht die primäre Verantwortung daher weiterhin bei der Zivilgesellschaft. Sowohl eine individuelle Unterstützung, die über eine staatliche Aufgabe hinausreicht, wie auch die unabhängige Beobachtung des staatlichen Handelns sind Kernfunktionen der Zivilgesellschaft. Ein staatlicher Beitrag legitimiert sich erst dann, wenn durch die Zivilgesellschaft eine staatliche Aufgabe übernommen wird, die sich anderweitig nicht realisieren lässt.

Im Weiteren beurteilt der Regierungsrat die Forderung, dass den Gemeinden durch eine Beratungsstelle keine Kosten entstehen dürfen, zudem als sachfremd. Der Nutzen bzw. etwaige Einsparungen durch die Vermeidung von Einsprachen aufgrund der Vermittlung einer Beratungsstelle fallen insbesondere bei den Gemeinden an. Auch weisen die gesetzlichen Grundlagen grundsätzlich auf eine Zuständigkeit der Gemeinden bei der Beratung hin. Weshalb hier darauf zu achten wäre, dass keine Kostenverschiebung zu Lasten der Gemeinde entstehen dürfte, erschliesst sich daher nicht. Vielmehr würde eine Kostenbeteiligung durch den Kanton eine Lastenverschiebung weg von den Gemeinden auf den Kanton bedeuten.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass mit den beiden kantonalen Angeboten der Ombudsstelle und des KSA und der in der Sozialhilfestrategie definierten Massnahme ein Grundgerüst besteht für die von der Postulantin aufgegriffenen Thematik. Zudem ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Rechtsberatung Sache der Zivilgesellschaft ist. Er anerkennt in diesem Zusammenhang das Engagement der Caritas beider Basel hinsichtlich der Beratungsstelle im Sozialhilfebereich. Für eine Finanzierung einer spezifischen Rechtsberatungsstelle im Sozialhilfebereich existieren jedoch keine rechtlichen Grundlagen. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat daher, das Postulat zu überweisen und abzuschreiben.